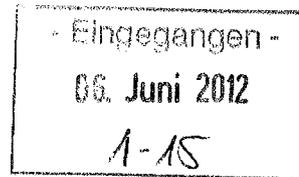


Bürgermeister
Lutz Urbach
Konrad Adenauer Platz 1
51427 Bergisch Gladbach



06. Juni 2012 /to

Bergisch Gladbach, den 5. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Urbach,

wir bitten sie folgenden Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. Juni 2012 und des Stadtrats am 3. Juli 2012 zu setzen.

Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach

Antrag:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§3 Stimmbezirke

- (1) Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Abstimmungsentscheidung der einzelnen Abstimmungsberechtigten ermitteln ließe.
- (3) Finden gleichzeitig Wahlen statt, so müssen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben sein.

In die Satzung werden in §8 (1) folgende Sätze angefügt:

1. Die Abstimmung findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines (Rats-)Bürgerentscheids statt.

2. Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.

In die Satzung wird eingefügt:

§7a Abstimmungsheft

Das Abstimmungsheft ist folgendermaßen auszuführen

1. Die Titelseite lautet: Abstimmungsheft der Stadt Bergisch Gladbach zum (Rats-)Bürgerentscheid: Text der zu entscheidenden Frage/Termin der Abstimmung, der Bürgermeister Inhalt
2. Unterrichtung des Bürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung.
3. Bei Bürgerentscheiden: Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung rechtzeitig vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Der Bürgermeister kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen ändern oder zurückweisen.
4. Eine kurze und sachliche Einwendung der Mehrheit im Rat. Zählt sich der Bürgermeister zu den Gegnern des Bürgerbegehrens, so kann das genau an dieser Stelle durch eine kurze und sachliche persönliche Erklärung des Bürgermeisters deutlich gemacht werden.
5. Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen samt der Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder können auf Wunsch derselben angegeben werden.

Dieses Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Begründung:

Schon 2003 hat sich erwiesen, dass eine Festlegung auf nur 9 Stimmbezirke für die Bürgerinnen und Bürger eine unzumutbare Behinderung bedeutet, denn in diesen 9 Wahlurnen müssen dann jeweils ca. 10.000 Wählerinnen und Wähler abstimmen. Beim letzten Bürgerentscheid in Bergisch Gladbach im Jahr 2003 hatten sich vor diesen 9 Wahlurnen lange Schlangen gebildet und die Wählerinnen und Wähler mussten lange warten, um ihre Stimme abzugeben. Auch mussten die Menschen an völlig ungewohnten und weiter entfernten Orten abstimmen, an denen sie sonst nicht zur Wahl gehen.

Wer eine demokratische Bürgerbeteiligung in einem Bürgerentscheid wirklich ernst nimmt, der muss auch die gleichen Abstimmungsbedingungen wie zur Kommunalwahl schaffen. Alle Bürgerinnen und Bürgern sollen wie gewohnt abzustimmen, um über die Geschicke ihrer Stadt zu entscheiden.

Die Neutralität der Verwaltung muss gewahrt bleiben. Da der Stadtrat schon über das Bürgerbegehren abgestimmt hat, haben die Bürgerinnen und Bürger Anspruch darauf über diese Entscheidung informiert zu werden. In einem Antragsheft sollen neben den Antragstellern des Bürgerentscheids auch alle Ratsfraktionen die Möglichkeit bekommen, ihre Stimmempfehlungen den Bürgerinnen und Bürgern mitzuteilen. Weitere inhaltliche Informationen oder Stellungnahmen aus der Verwaltung würden die Neutralitätspflicht verletzen.

Die Festlegung des Zeitraums über die Durchführung eines Bürgerentscheides gleichzeitig mit Wahlen soll Kosten sparen und entspricht der geltenden Rechtsprechung.

Mit freundlichen Grüßen



Tomás M. Santillán
Fraktionsvorsitzender



Heinz Lang
Fraktionsvorsitzender